

# **Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Gemeinde Zorneding**

Die Gemeinde Zorneding erlässt auf der Grundlage von Art. 21 Gemeindeordnung mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.02.2017 folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Das Jugendzentrum (JUZ) am Wiesenweg 5 ist eine Einrichtung der Gemeinde Zorneding.
2. Es dient der Jugendarbeit in der Gemeinde Zorneding.
3. Das JUZ ist hauptsächlich für Jugendliche im Alter von 13 bis 21 Jahre geöffnet. Weitere Angebote der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche im Alter 6 bis 27 Jahren sind im Rahmen des Gemeinde-Jugendarbeitskonzeptes möglich.
4. Die Gemeinde kann die Räume des JUZ für private Veranstaltungen vermieten (siehe § 7 Vermietung für Privatveranstaltungen).
5. Eine Nutzung durch politische Gruppierungen, Parteien sowie religiöse Vereinigungen ist ausgeschlossen.
6. Die Gemeindeverwaltung behält sich Einzelregelungen in Sonderfällen, unter Beteiligung des Mitbestimmungsgremiums, ausdrücklich vor.

## **§ 2 Hausrecht**

Die Leitung des JUZ übernimmt der/die Jugendpfleger/-in. Die Leitung übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann auf andere Mitarbeiter und geeignete Personen übertragen werden.

## **§ 3 Öffnungs- und Nutzungszeiten**

1. Im JUZ finden vielfältige öffentliche und gruppenbezogene Aktivitäten durch hauptamtlich und ehrenamtlich engagierte Personen statt.
2. Aktuelle Nutzungszeiten des Jugendcafés, öffentliche Aktionen und die freien Nutzungskapazitäten des JUZ sind u. a. an den Gemeindetafeln und auf der Internetseite der Gemeinde ersichtlich bzw. können bei der Jugendzentrumsleitung erfragt werden.

3. Die Öffnungszeiten des offenen Treff des/der Jugendpfleger/-in ist jeden Mittwoch von 17 - 20 Uhr, mit anschließender Sitzung des Mitbestimmungsgremiums.

#### **§ 4 Mitbestimmungsgremium**

Jeden Mittwoch von 20 - 21 Uhr findet das Mitbestimmungsgremium des JUZ für Jugendliche von 13 bis 21 Jahren statt. Die Regeln hierzu sind im JUZ und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

#### **§ 5 Hausordnung**

1. Die Hausordnung ist bindend für alle Personen und Veranstaltungen und wird mit Betreten des Gebäudes und des gesamten Geländes des JUZ anerkannt.
2. Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass von allen anwesenden Personen die Hausordnung eingehalten wird.
3. Die Hausordnung ist im JUZ für alle Personen sichtbar auszuhängen.

#### **§ 6 Besucherhöchstzahl**

Die Besucherhöchstzahl für das Café (obere Etage) beträgt 75 Personen, für den Veranstaltungssaal (untere Etage) 124 Personen und für das gesamte JUZ 199 Personen.

#### **§ 7 Vermietung für Privatveranstaltungen**

1. Die Räume können von Jugendlichen im Alter von 13 bis 27 Jahren gemietet werden. Bei minderjährigen Jugendlichen erfolgt die Vermietung an die Erziehungsberechtigten. Diese haben die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung.
2. Folgende Räume stehen für die Vermietung zur Verfügung:
  - Jugendcafé mit Küche im Obergeschoss
  - Veranstaltungssaal im Untergeschoss
3. Gebühr und Kautions
  - Jugendcafé 80 €
  - Veranstaltungssaal 50 €
  - Gesamtes JUZ 130 €  
(Jugendcafé und Veranstaltungssaal)
  - Kautions inkl. Schlüsselpfand 150 €

Die Nutzungsgebühr und die Kautions sind bei Vertragsabschluss an die Gemeinde zu überweisen und müssen vor der Übergabe der Räume eingegangen sein. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussabnahme durch den Beauftragten der Gemeinde. Die Über- und Rückgabe wird dokumentiert.

4. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor Privatveranstaltungen. Privatveranstaltungen von unter 21-Jährigen haben Vorrang vor anderen Privatveranstaltungen. Vorreservierungen können 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn getätigt werden. Eine Zusage und Vertragsabschluss ist 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet
  - vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar, Außenanlagen) umgehend der Gemeinde zu melden,
  - sicherzustellen, dass nur die von ihm angemieteten Räume genutzt werden,
  - dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räume keine Schäden am JUZ und dem Grundstück selbst verursacht werden,
  - dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen eingehalten werden.
6. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Schäden selbst zu beheben.
7. Das JUZ ist nach der Nutzung in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen. Die Räume inkl. Küche und Toiletten sind gekehrt und gewischt zu übergeben. Das Geschirr ist gespült wegzuräumen. Die Abfälle sind selbständig und auf eigene Kosten zu beseitigen.
8. Nach Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu verschließen, alle elektrischen Geräte -außer Kühlgeräte- sind auszuschalten.
9. Der Schlüssel ist am nächsten Werktag bei der Gemeindeverwaltung zu deren Öffnungszeiten zurückzugeben.
10. Ein Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
11. Die Nutzung für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.
12. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.

## **§ 8 Zutrittsrecht**

Um die Erfüllung der Benutzungs- und Hausordnung zu prüfen, sind die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder beauftragte Personen berechtigt, die vermieteten Räume jederzeit zu betreten.

## **§ 9 Werbung**

1. Werbung jeglicher Art ist im JUZ nicht zulässig
2. Ausgenommen ist Werbung für gemeindliche und gemeinnützige Veranstaltungen, wenn diese durch die Gemeindeverwaltung genehmigt wurde.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Benutzung und der Besuch des JUZ erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter hat für die Verkehrssicherung zu sorgen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, Veranstalter oder Dritten durch die Nutzung des JUZ und der Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde Zorneding keine Haftung.
4. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihm gemeindliche Räume zu den vereinbarten Zeiten nicht oder nur teilweise überlassen werden können.
5. Sämtliche Gebühren, die mit der Veranstaltung entstehen, wie z. B. GEZ und GEMA, sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Eine Erhebung personenbezogener Daten darf nur insoweit erfolgen, wie sie zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung erforderlich sind. Im Anschluss daran sind die Daten umgehend zu löschen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Zorneding vom 25.07.2014 außer Kraft.

Zorneding, den 24.02.2017



Mayr  
1. Bürgermeister

